

Eine redaktionell überarbeitete Fassung dieses Beitrags erscheint in der August- Ausgabe des rechtspolitischen Magazins FORUM RECHT, mit freundlicher Genehmigung zur Vorabveröffentlichung www.forum-recht-online.de.

5 **Der neue Aachener Container-Prozess¹**

Eine Einordnung des Bestrafungsverständnis der Staatsanwaltschaft Aachen gegen Container-AktivistInnen und der neuesten Lebensmitteldiebstahl-Rechtsprechung in Italien.

10 Das laufende Aachener Strafverfahren gegen zwei Personen wegen schweren Diebstahls zeigt die Absurdität der juristischen Subsumtion und die Unfähigkeit der juristischen Praxis, sich gesellschaftlichen Realitäten anzupassen.

15 Die Bundesregierung wirbt mit ihrer Kampagne „Zu gut für die Tonne“ gegen das Wegwerfen von Lebensmitteln in Deutschland. Mit der Kampagne „soll das Bewusstsein für die Wertschätzung von Lebensmitteln in der gesamten Kette von der Landwirtschaft über die Industrie und den Handel bis hin zum Verbraucher oder Großverbraucher geschärft werden. Denn was man achtet, wird nicht achtlos weggeworfen“². Zwei Aachenern wird nun von

20 Seiten der Staatsanwaltschaft vorgeworfen bereits weggeworfene Lebensmittel zu viel wertgeschätzt zu haben. Sie sollen noch genießbare Lebensmittel aus einem Müllcontainer „gestohlen“ haben – die Strafandrohung hierfür liegt bei mindestens drei Monaten Gefängnisstrafe Wegen des Betretens von befriedetem Besitztum konzentriert sich die Strafverfolgung hier aus Sicht der handelnden Staatsanwaltschaft auf einen besonders schweren Fall des Diebstahls nach § 243 Abs. I Strafgesetzbuch (StGB).

25 Abgesehen davon, dass es auch in Deutschland durchaus umstritten ist³, ob ein Lebensmittel, wenn es im Mülleimer eines Supermarktes landet, überhaupt noch in dessen Eigentum steht, ist die repressive Strafverfolgung mit einer solch immensen Mindeststrafe für eine Vielzahl von Menschen nicht nachvollziehbar. Mittlerweile haben rund 95.000 Menschen⁴ eine Petition gegen die Staatsanwaltschaft Aachen gezeichnet, welche die Behörde auffordert, das Verfahren sofort einzustellen, und die politische Forderung aufstellt, Containern generell

30 nicht zu kriminalisieren.⁵

Worum es geht

35 Containern, Dumpstern oder auch Mülltauchen ist das Herausnehmen von Lebensmitteln aus einem Müllcontainer⁶. Seit spätestens 2004⁷ formt sich auch in Deutschland eine Subkultur, die es darauf anlegt, gerade weggeworfene Lebensmittel zu konsumieren. Begründet wird dies u.a. mit einer Überproduktion von 11 Millionen Tonnen genießbarer Lebensmittel, die jedes Jahr allein in Deutschland weggeworfen werden. Aber nicht nur politische Container-AktivistInnen oder Menschen, die auf diese Art der Nahrungsbeschaffung angewiesen sind, halten die Verschwendung von Lebensmitteln für verwerflich. Am 11. Februar 2016 hat

1 Der Auto Dipl. Iur. Max Malkus ist Rechtsreferendar am Landgericht Leipzig, Stand Mai 2016.

2 Information der Initiative „Zu gut für die Tonne“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft: http://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/ZuGutFuerDieTonne/zgfdt_node.html, abgerufen Mai 2016.

3 Zum Streitstand Malkus in „Containern- strafbar und strafwürdig?“, S. 2 f. Magazin für Restkultur, April 2016.

4 Stand 30.05.2016.

5 Petition des Bündnisses Containern ist kein Verbrechen: „Containern ist kein Verbrechen!“, <https://www.change.org/p/staatsanwaltschaft-aachen-containern-ist-kein-verbrechen>.

6 Vgl. auch die eigene Definition von [dumpstern.de](http://www.dumpstern.de): „CONTAINERN – DIE DEFINITION“: „Containern, auch Dumpstern genannt, bezeichnet die Mitnahme weggeworfener Lebensmittel aus [Abfall](http://www.dumpstern.de)containern. Das Containern erfolgt in der Regel bei Abfallbehältern von Supermärkten, aber auch bei Fabriken. Die Nahrungsmittel werden meist wegen abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum, Druck- und Gammel-Stellen oder als Überschuss weggeworfen. Viele dieser Lebensmittel sind jedoch ohne wesentliche Geschmacks- und Qualitätseinbußen und ohne erhöhtes gesundheitliches Risiko eine gewisse Zeit genießbar.“, <http://www.dumpstern.de/definition-containern/>

7 taz.de: „Gnadenbrot für Diebin“, <http://www.taz.de/1/archiv/?dig=2004/12/21/a0047> vom 21.12.2004

40 Frankreich ein Gesetz gegen die Lebensmittelverschwendung verabschiedet.⁸ Darin wird unter anderem verboten, dass noch genießbare Lebensmittel, auch wenn sie weggeworfen werden, mit Chlor überschüttet werden, um sie für den Verzehr ungeeignet zu machen. Italien hat am 17. März beschlossen, ein ähnliches Gesetz in Zukunft verabschieden zu wollen.⁹ Es ist verwunderlich, dass Menschen, die sich aktiv gegen die Lebensmittelverschwendung einsetzen, kriminalisiert werden. Seit Jahren werden in Deutschland Container-Prozesse geführt, die bekanntesten waren 2010/2011 in Döbeln¹⁰, 2011/2012 in Lüneburg¹¹, 2012 in Germering und 2014 in Witzenhausen;^{12 13} und nun eben Aachen. In allen genannten Fällen endeten die Verfahren ohne Verurteilung, spätestens die zweite Instanz der Gerichte hob Verurteilungen auf und strafte im konkreten Fall nicht. Dieserart entschied auch schon das Landgericht Aachen 2013 in einem ähnlich gelagerten Fall und stellte das Verfahren wegen Geringfügigkeit ohne Auflage ein.¹⁴

Problem der rechtlichen Subsumtion

55 Obleich es bisher noch zu keiner rechtskräftigen Verurteilung von Menschen, die containern, gekommen ist, sind einige Staatsanwaltschaften weiterhin der Überzeugung, dass das Verhalten sanktioniert gehört und verfolgen das Containern.

Auch moralisch ist die Einstufung des Containerns als Straftat, deren Begehung eine dreimonatige Freiheitsstrafe rechtfertigt, fragwürdig, insbesondere dann wenn sich 95.000 Menschen in einer Petition gegen ein einziges Verfahren in Aachen positionieren.

60 Auch führende deutsche Politiker regen an, den einfachen Ladendiebstahl in Zukunft nur noch als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen.¹⁵ Und im internationalen Vergleich hat nach der Gesetzgebung in Frankreich jüngst das Oberste italienische Gericht einen Mann freigesprochen, der aus Hunger im Lebensmittelmarkt Lebensmittel an sich genommen und gegessen hat. Es wurde festgestellt, dass sich an dieser Stelle das Überleben gegen das Eigentumsrecht des Supermarktes durchsetzt. Damit hat es eine unterinstanzliche Entscheidung, die den Mann wegen Diebstals verurteilt hatte, aufgehoben. Das Gericht hat damit zwar den Tatbestand bejaht, aber die konkrete Handlung gerechtfertigt.¹⁶

65 Tatsächlich ist bereits fraglich, ob die weggeworfenen Lebensmittel nach deutschem Recht tatbestandlich fremde bewegliche Sachen im Sinne der §§ 242 f. StGB verkörpern und daher gestohlen werden können, oder ob weggeworfene Lebensmittel nicht schon herrenlos sind und daher gar keine tauglichen Objekte mehr für einen Diebstahl darstellen. Die deutsch-juristische Auseinandersetzung über den Eigentümer von Müll fand überwiegend bezüglich wertvoller, versehentlich weggeworfener Gegenstände statt und ist noch nicht abschließend in Bezug auf Lebensmittel entschieden worden. Es sprechen in der Literatur gute Gründe dafür, davon auszugehen, dass ein weggeworfenes Lebensmittel, soweit es nicht zusammen mit Gegenständen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich im gleichen Container liegt,

8 Gesetzestext:

<https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000032036289&dateTexte&categorieLien=id>

9 Bezrogova „Kampf der Vergeudung“, Enorm-Magazin, März 2016.

10 <http://tastethewaste.com/article/20110920-Containerprozess-in-Dbeln>

11 <http://www.abendblatt.de/hamburg/polizeimeldungen/article107748121/Angeklagter-im-Keks-Prozess-freigesprochen.html>

12 [http://containerprozesswiz.blogspot.de/2014/02/21/prozess-endet-mit-freispruch-4/;](http://containerprozesswiz.blogspot.de/2014/02/21/prozess-endet-mit-freispruch-4/)

13 [http://www.sueddeutsche.de/muenchen/starnberg/gilching-schrumpelige-gurken-als-diebesgut-1.1377828,](http://www.sueddeutsche.de/muenchen/starnberg/gilching-schrumpelige-gurken-als-diebesgut-1.1377828)

14 LG Aachen, Az. 94 Ns 15/13, siehe auch, Anne-Christine Herr „Der Geist der Weihnacht – beim Containern“ in Legal Tribune Online 01.01.2015. <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/container-straftbarkeit-diebstahl-hausfriedensbruch-besitzwille/2/>

15 vgl. <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Ladendiebstahl-nur-noch-Ordnungswidrigkeit,stegner608.html>

16 <http://www.bbc.com/news/world-europe-36190557>

und so lange die Lebensmittel nicht zum Weiterverkauf, etwa zur Tierfuttermittelverarbeitung, zwischengelagert werden, als herrenlos anzusehen sind und schon deswegen nicht von einem Diebstahl auszugehen ist.¹⁷

80 Ferner wird in Zweifel gezogen, ob die Ausübung des Hausrechtes im Rahmen des § 123 StGB nicht missbräuchlich sein könnte, wenn das Betreten lediglich dazu dient sich diese herrenloses Lebensmittel anzueignen, bzw. ob es nicht durch den Notstand – ähnlich wie in Italien – gerechtfertigt sein könnte, eine solche Handlung zu begehen,¹⁸ bzw. ob Verfahren nicht wegen Geringfügigkeit eingestellt werden müssten.¹⁹

85 Ob „Containern“ im Einklang mit dem Gesetz steht, wie hier vertreten wird, auch weil alle Straftatbestände, insbesondere vor dem Hintergrund des Art. 20 a Grundgesetz verfassungskonform ausgelegt werden müssen, bleibt aber umstritten. So lange Staatsanwaltschaften in der Praxis das Containern teilweise verfolgen, obwohl – wie die Vergangenheit gezeigt hat – die Gerichte bisher nicht von der Strafwürdigkeit des Verhaltens

90 ausgehen.

Repression in statt Nachhaltigkeit in Aachen

Auch im jetzt anstehenden Verfahren in Aachen, werden Menschen zu Gericht geladen und müssen sich eine Anklage vorhalten lassen, obwohl sie nur das praktisch umgesetzt haben,

95 wofür die Bundesregierung seit Jahren wirbt: Eine nachhaltige Lebensweise. Auch wenn dieses Verfahren wieder mit einem Freispruch endet, wird es vermutlich trotzdem nicht das letzte Container-Verfahren in Deutschland sein.

Zwar bleibt zu hoffen, dass mit der Zeit alle Staatsanwaltschaften die Rechtmäßigkeit des Containerns einsehen werden. Gleichwohl wäre eine gesetzgeberische Initiative gegen

100 Lebensmittelverschwendung ähnlich wie die in Frankreich auch in Deutschland wünschenswert. Neben den Handlungsanweisungen an die Lebensmittelhändler sollten gesetzgeberische Wege gefunden werden, die Situation im Sinne eines verantwortungsvollen Konsums zu klären und das Containern definitiv zu entkriminalisieren.

Denkbar sind verschiedene Ansätze, etwa über das Gesetz zur Förderung der

105 Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen. Dort könnten noch genießbare Lebensmittel aus der Abfallbegriffs-Definition herausgenommen werden, oder den Händlern – wie im französischen Gesetz – auferlegt werden, die Lebensmittel zu spenden, bzw. als eine mildere Maßnahme diesen zu verbieten, noch genießbare Lebensmittel auf befriedetem Besitztum weg zu sperren. *So könnte, mit der*

110 *oben dargestellten Auffassung zur Dereliktion, das Containern an Lebensmittelmärkten straffrei gestellt werden, ohne dass es einer Änderung des Straf- oder Zivilgesetzbuches bedürfte.* Auch eine Ausdifferenzierung der Begriffe des Mindesthaltbarkeitsdatums und des Verbrauchsdatums könnte sinnvoll sein, da das Mindesthaltbarkeitsdatum nicht ein Verfallsdatum ist, sodass hier Anreize für Lebensmittelverkäufer geschaffen werden könnten,

115 Lebensmittel nach Überschreiten einer vielleicht vorgelagerten Mindesthaltbarkeitsgrenze an karitative Organisationen abzugeben.²⁰

Das Strafrecht als Ultima Ratio ist hier das falsche Schwert, das sich statt gegen den Verursacher von Lebensmittel-Müll gegen denjenigen wendet, der gesellschaftliche

120 Fehlentwicklungen ausgemacht hat und mit niedrighwelligen Handeln ohne jemanden zu Schaden, die vorgegebenen Ziele der Bundesregierung umsetzt.

Der Containerprozess in Aachen ist angesichts dessen schlechterdings auch juristisch absurd und muss sofort eingestellt werden.

17 Ausführlich Malkus in „Containern- strafbar und strafwürdig?“, S. 3 . Magazin für Restkultur, April 2016.
18 So Malkus aaO S. 3 f.
19 Vergo: Containern – Kann die Mitnahme von Lebensmittelmüll strafbar sein. In: DLR. Nr. 9, 2014, S. 414
20 Ausführlich Malkus aaO S. 4 f.

